

Stephan WAGNER, Halle a.d. Saale

## Mitteleuropäisches Zivilrecht Studien und Beiträge zum ADHGB

### *Central European Civil Law*

#### *Studies on the General German Commercial Code (ADHGB)*

*The General German Commercial Code (ADHGB) of 1861 defined in the second half of the 19<sup>th</sup> century the course of business in Central Europe, assuming substantially the function of a common Law of Obligations. As a "Uniform Act" it provided the Sale of Goods with a comprehensive set of rules, formative for the further development in the 20<sup>th</sup> century.*

**Keywords:** *Central Europe – Codification – Commercial Law – General German Commercial Code of 1861 – Law of Obligations – Law of the Sale of Goods – Unification of Law*

Mit Blick auf die gegenwärtigen Projekte einer europäischen Rechtsvereinheitlichung gerät häufig in Vergessenheit, dass bereits das 19. Jahrhundert Kodifikationsvorhaben aufweist, die erfolgreich einen gemeinsamen Rechtsraum über Staatsgrenzen hinweg geschaffen haben. Zu diesen „unsung heroes“ des 19. Jahrhunderts gehört das *Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch* (ADHGB) von 1861.<sup>1</sup>

Bei seinem Erscheinen gilt das ADHGB als das „gründlichste und beste unter den vorhandenen Europäischen Handelsgesetzbüchern“.<sup>2</sup> Gleichwohl wird es von der Privatrechtsgeschichte bislang eher stiefmütterlich behandelt. Im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte etwa wird das ADHGB – anders als vergleichbare Kodifikationen – nicht in einem eigenen Artikel berücksichtigt, sondern nur im Beitrag zum Handelsrecht bzw. zum Handelsgesetz-

buch von 1897 kurz gestreift.<sup>3</sup> Selbst zu seinem 150-jährigen Geburtstag im Jahre 2011 hat es weder in der Literatur noch im Rahmen einer wissenschaftlichen Tagung eine besondere Würdigung erfahren. Lediglich das von Coing herausgegebene Handbuch sowie das 2009 erschienene Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts widmen dem ADHGB einen eigenen Eintrag, der sich aber naturgemäß jeweils auf eine Darstellung der wichtigsten historischen Fakten beschränkt.<sup>4</sup> Auch monographische Abhandlungen liegen bislang nur zu bestimmten Teilaspekten vor.<sup>5</sup>

Dass das ADHGB ebenso wie der Deutsche Bund ein rechtshistorisches Mauerblümchendasein fristet, mag seine Ursache im überkommenen Machtstaatsdenken des späten 19. und

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf WAGNER, Einführung 1ff.

<sup>2</sup> So der Doyen der Handelsrechtswissenschaft GOLDSCHMIDT, Abschluß und Einführung 204, 225.

<sup>3</sup> Vgl. HENNE, Handelsgesetzbuch 712, 713; SCHERNER, Handelsrecht 714, 725f.

<sup>4</sup> BERGFELD, Handelsrecht Deutschland 2948–2959; FLECKNER, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts I, 45–50.

<sup>5</sup> Vgl. den Überblick bei WAGNER, Einführung 1f. in Fn. 4.

frühen 20. Jahrhunderts haben. Denn anders als die von Bismarck unter Bruch der Bundesverfassung mit „Blut und Eisen“ erzwungene Reichsgründung bieten die auf bayerische Initiative aufgenommenen Arbeiten am ADHGB das erfolgreiche Gegenbeispiel einer Kooperation im Konsens. Zwar hatte der Deutsche Bund keine entsprechende Gesetzgebungskompetenz, aber alle Bundesstaaten bis auf Luxemburg, Limburg und Schaumburg-Lippe führten das ADHGB jeweils als Landesrecht ein.<sup>6</sup> Dies gilt insbesondere für die gesamte preußische Monarchie einschließlich der nicht zum Deutschen Bund gehörenden Provinzen Posen und Preußen (West- und Ostpreußen) sowie für das Kaisertum Österreich, dessen Einführungsgesetz dabei den Geltungsbereich des ADHGB – mit Ausnahme des Fünften Buchs „Vom Seehandel“ – als „Allgemeines Handelsgesetzbuch“ (AHGB) ebenfalls nicht nur auf die zum Deutschen Bund gehörenden Gebiete erstreckt, sondern darüber hinaus auch auf Venetien, Dalmatien, Galizien und die Bukowina.

Des Weiteren steht das ADHGB nach dem Österreichisch-Ungarischen Ausgleich von 1867 Pate für das ungarische Handelsgesetz von 1875 (*Kereskedelmi törvény – Kt*),<sup>7</sup> das seinerseits das Handelsgesetz für Bosnien-Herzegowina von 1883 prägt. Auch der Entwurf eines schweizerischen Handelsrechtes von 1864 und der italienische *Codice di commercio* von 1882 werden durch das ADHGB beeinflusst. Die Wirkungsgeschichte des ADHGB beschränkt sich also nicht nur auf den Raum, wo seine Geltung einmal unmittelbar angeordnet worden war (*ratione imperii*), sondern strahlt darüber hinaus kraft seiner inneren Qualität (*imperio rationis*)

auch auf Länder aus, die nie zum Deutschen Bund gehört haben.<sup>8</sup>

Der Grund, warum das ADHGB überhaupt die Funktion eines gemeinsamen Obligationenrechts wahrnehmen konnte, sind die Art. 271–277 ADHGB, die den Begriff der Handelsgeschäfte definieren.<sup>9</sup> Da die Vorschriften des Vierten Buchs „Von den Handelsgeschäften“ (Art. 271–431 ADHGB) nach Art. 277 ADHGB grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn es sich nur für einen der beiden Vertragspartner um ein Handelsgeschäft handelt („B2C“), erfasst das ADHGB in der Praxis eine Vielzahl der Fälle und tritt an die Stelle des jeweils einschlägigen Schuldrechts, das nur noch bei Geschäften unter Nichtkaufleuten zum Zuge kommt. Die Hansestädte Bremen und Hamburg gehen sogar noch weiter und machen weite Teile des Vierten Buchs zu ihrem allgemeinen Zivilrecht, das auch unter Nichtkaufleuten anzuwenden ist („C2C“).<sup>10</sup> Angesichts der im 19. Jahrhundert bestehenden Rechtszersplitterung verdrängt das ADHGB auf diese Weise ab 1861 die partikularen Obligationenrechte und sorgt im alltäglichen Leben für Rechtseinheit und Rechtssicherheit. Dadurch entsteht auf friedliche Art und Weise ein gemeinsamer Rechtsraum in ganz Mitteleuropa von Aachen bis Lemberg, von Lübeck bis Split. Auch Zeitgenossen nehmen dies Ende des 19. Jahrhunderts so wahr:

„Das [allgemeine] deutsche Handelsgesetzbuch hatte in allen deutschen Bundesstaaten Geltung, schon bevor es durch die Gesetzgebung des Reichs zum Reichsgesetz erhoben wurde. Aber es führte damals seine Geltung auf die Landes-

<sup>6</sup> Vgl. WAGNER, Deutscher Bund, Norddeutscher Bund und Deutsches Reich 79ff.

<sup>7</sup> Vgl. die Gegenüberstellung der Vorschriften zu Kaufleuten und Handelsgeschäften im ADHGB und dem ungarischen Handelsgesetz bei WAGNER, Synopse 362, 364ff.

<sup>8</sup> Vgl. etwa zu den Niederlanden JANSEN, Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch 193ff.

<sup>9</sup> Zur Genese dieser Vorschriften sowie der Art. 4–5 und 10–11 ADHGB vgl. WAGNER, Entstehungsgeschichte 7, 16ff.

<sup>10</sup> Vgl. WAGNER, Deutscher Bund, Norddeutscher Bund und Deutsches Reich 79, 83f.

gesetzgebung zurück. Es war für die deutschen Staaten gemeinsames Recht und ist erst durch die Reichsgesetzgebung gemeines Recht geworden. – Gemeinsames Recht ist das Handelsgesetzbuch noch heute zwischen Deutschland und Österreich (mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone).“<sup>11</sup>

Formal gesehen löst sich dieser Rechtsraum Anfang des 20. Jahrhunderts wieder auf, als in Deutschland zum 1. Januar 1900 (mit dem BGB) das HGB von 1897 in Kraft tritt und vor allen Dingen, als Österreich-Ungarn nach dem Ersten Weltkrieg auseinanderbricht. Dies zeigt sich etwa daran, dass der handelsrechtliche Standardkommentar von Staub, der seit 1896 sowohl die deutsche als auch die österreichische Rechtsprechung zum ADHGB berücksichtigt hatte,<sup>12</sup> ab 1904 in einer eigenen österreichischen Ausgabe erscheint,<sup>13</sup> während die deutsche Ausgabe ab 1900 das neue „reichsdeutsche“ HGB von 1897 behandelt.<sup>14</sup> In den Nachfolgestaaten der Doppelmonarchie werden das AHGB und das ungarische Handelsgesetz aber zumeist in ihrem alten Geltungsgebiet weiter angewendet, bis sie durch neue Kodifikationen in der Zwischenkriegszeit abgelöst werden,<sup>15</sup> mitunter aber auch erst nach dem Zweiten Weltkrieg.

Im März 2016 ging eine erste von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Tagung mit Blick auf „Das ADHGB von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mittel-

europa“ folgenden Fragen aus Sicht der betroffenen Staaten nach: Wie wird der Anwendungsbereich des Handelsrechts gefasst? Gilt es bei einseitigen Handelsgeschäften auch für Nichtkaufleute? Wie gestaltet sich dabei das Verhältnis des Handelsrechts zum allgemeinen Zivilrecht? Hat das Handelsrecht bei Zersplitterung des Zivilrechts eine Klammerfunktion? Werden für Handelsgeschäfte geltende Regelungen in das allgemeine Zivilrecht übernommen? Besteht eine einheitliche Handelsgerichtsbarkeit? Gibt es Höchstgerichte, deren Entscheidungen über ihre Jurisdiktion hinaus auch in anderen Ländern aufgegriffen werden? Welche persönlichen Kontakte und Netzwerke bestehen einerseits zwischen Wissenschaft und Praxis sowie andererseits über Landesgrenzen hinweg? Welche Bedeutung hat das Kollisionsrecht und liegen, bei Möglichkeit einer Rechtswahl, insoweit rechtstatachliche Erkenntnisse vor (insbesondere in der Tschechoslowakei, Polen, Jugoslawien und Rumänien)?

Wie sich gezeigt hat, bestand mit Blick auf diese Grundsatzfragen große Übereinstimmung weit über das Jahr 1918 hinaus bis zum Zweiten Weltkrieg und der anschließenden Errichtung des Eisernen Vorhangs. Die Ergebnisse wurden in einem Tagungsband veröffentlicht, der 2018 als erster in der Schriftenreihe „Mittleuropäisches Zivilrecht. Studien und Beiträge zum ADHGB (MZR)“<sup>16</sup> bei Mohr Siebeck erschienen ist.<sup>17</sup> Auf-

<sup>11</sup> REGELSDERGER, Pandekten I, 119 mit Fn. 7.

<sup>12</sup> STAUB, Kommentar <sup>3/4</sup>1896, Vorrede IV: „Neu ist die Berücksichtigung der österreichischen Rechtsprechung.“ – In den beiden vorangegangenen Auflagen war dies demnach noch anders, vgl. <sup>1</sup>1893 bzw. <sup>2</sup>1894.

<sup>13</sup> STAUB, PISKO, Kommentar, I–II <sup>1</sup>1904; <sup>2</sup>1908/10; <sup>3</sup>1935/38.

<sup>14</sup> STAUB, Kommentar, I–II <sup>6/7</sup>1900. Die Voraufgabe hatte noch das ADHGB zum Gegenstand, vgl. <sup>5</sup>1897. – Zu Staubs Œuvre insgesamt THIESSEN, Festschrift Staub 55ff.

<sup>15</sup> Zu den zivilrechtlichen Kodifikationsprojekten vgl. LÖHNIG, WAGNER, Zwischenkriegszeit.

<sup>16</sup> Die 2018 gegründete Schriftenreihe bietet ein Forum für Untersuchungen des Rechtsraums, der durch das ADHGB geprägt wird. Dieser erstreckt sich auf Deutschland und die gesamten Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie in (Ost-)Mittleuropa, entfaltet aber auch Wirkungen darüber hinaus. Inhaltlich beschränkt sich dieser Rechtsraum nicht auf das Handels- und Gesellschaftsrecht, sondern reicht weit in das allgemeine Zivilrecht hinein, dessen Entwicklung bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts ganz maßgeblich durch das ADHGB beeinflusst wird. Die Reihe steht Monographien, Habilitationsschriften, herausragenden

bauend auf diesen Erkenntnissen soll nun ein erstes prominentes Rechtsgebiet als Referenzrahmen näher untersucht werden: Das Kaufrecht (Art. 337ff. ADHGB bzw. §§ 336ff. Kt).<sup>18</sup>

Nach Art. 277 ADHGB bzw. § 264 Kt finden die Vorschriften für Handelsgeschäfte (Art. 271ff. ADHGB bzw. §§ 258ff. Kt) auch dann Anwendung, wenn das betreffende Geschäft nur für einen der beiden Vertragspartner ein Handelsgeschäft darstellt. Wie sich dies rechtstatsächlich auf Theorie und Praxis in Mitteleuropa ausgewirkt hat, soll nun im März 2020 auf einer Folgetagung anhand des Kaufrechts untersucht werden, wiederum mit Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG. Hierzu sollen sowohl die konkrete Anwendung durch die Rechtsprechung analysiert werden, als auch die dogmatische Aufarbeitung durch die Wissenschaft sowie die Auswirkungen auf die nachfolgende Gesetzgebung. Der Schwerpunkt soll dabei auf folgenden Regelungskomplexen der Art. 337ff. ADHGB bzw. §§ 336ff. Kt liegen:

- Annahmeverzug des Käufers (Art. 343 ADHGB bzw. §§ 342 und 351 Kt);
- Versendungskauf (Art. 344–348 ADHGB bzw. §§ 343–347 Kt);
- Ausschlussfrist (Art. 349 ADHGB bzw. §§ 348–349 Kt);
- Arglist des Verkäufers (Art. 350 ADHGB bzw. § 350 Kt);
- Leistungsstörungen (Art. 354–359 ADHGB bzw. §§ 352–358 Kt).

Die vorgenannten Normen sollen insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten untersucht werden:

1. Wie hat die *Rechtsprechung* die Norm angewendet? Welche Quellen (Entscheidungssammlungen, Fachzeitschriften u. Ä.) stehen für die Be-

antwortung dieser Frage zur Verfügung? Welche Probleme oder Streitfragen sind bei der Anwendung der Normen durch die Gerichte aufgetreten? Wie und unter Rückgriff auf welche Referenzen wurden diese gelöst? Welchen Netzwerken gehören die Beteiligten an?

2. Wie ist der Stand der *wissenschaftlichen Literatur* zu den Normen? Welche Kommentare oder Lehrbücher existieren? In welchen Zeitschriften wurde publiziert? Wer publiziert (Praktiker, Akademiker)? Welche Probleme und Streitfragen werden erörtert? Unter Rückgriff auf welche Referenzen werden welche Lösungen vorgeschlagen? Welchen Netzwerken gehören die Beteiligten an?

3. Welche *Wechselwirkungen mit anderen Rechtsmassen* entstehen bei der Anwendung der Normen? Wie ist das Verhältnis zum jeweils geltenden bürgerlichen Recht? In welchem Anwendungsbereich verdrängen die Normen des ADHGB das geltende bürgerliche Recht (vgl. Art. 277 ADHGB bzw. § 264 Kt)? Beeinflussen sich ADHGB und bürgerliches Recht gegenseitig? Finden sich Ergebnisse aus Rechtsprechung und Lehre zum Kaufrecht des ADHGB in neuen Gesetzen oder Gesetzgebungsentwürfen wieder oder beeinflussen diese umgekehrt Rechtsprechung und Lehre zum ADHGB?

4. Auf welche Weise übt die *jeweilige nationale Rechtskultur* Einfluss auf die Arbeit mit den Normen aus? Welche Rolle spielt die jeweilige juristische Arbeitsmethode bei der Anwendung der Normen? Welche Rolle spielen Handelsbräuche oder örtliche Usancen bei der Auslegung der Normen oder Lösung von Fällen? Welche Rolle spielen hierbei Generalklauseln (Treu und Glauben, Gute Sitten usw.)? Welche Rolle spielt Gewohnheitsrecht? Werden Lösungen *praeter* oder *contra legem* entwickelt?

Welche Bedeutung bereits Zeitgenossen diesen Normen beigemessen haben, zeigt sich etwa daran, dass Ernst Rabel gerade durch sie zu seinem

Dissertationen und thematisch-kohärenten Sammelbänden offen.

<sup>17</sup> LÖHNIG, WAGNER, Obligationenrecht.

<sup>18</sup> Vgl. die Gegenüberstellung dieser Vorschriften bei WAGNER, Synopse 362, 410ff.

grundlegenden Werk „Das Recht des Warenkaufs“ (1936) inspiriert wird<sup>19</sup> und sie daher gleichrangig mit denen des deutschen BGB oder des französischen Code civil behandelt.<sup>20</sup>

Ziel der nächsten Tagung ist es, das mitteleuropäische Erbe des ADHGB mit Blick auf das Kaufrecht zu würdigen sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der darauffolgenden Entwicklung herauszuarbeiten. Insoweit verspricht die vielleicht „erfolgreichste deutsche Kodifikation“<sup>21</sup> auch für die gegenwärtigen europäischen Projekte einer Rechtsvereinheitlichung wertvolle Erkenntnisse.

Weitere Tagungen sollen zudem in naher Zukunft den Vertragsschluss (Art. 317–323 ADHGB bzw. §§ 311–320 Kt) und die Erfüllung (Art. 324–336 ADHGB bzw. §§ 321–335 Kt) zum Gegenstand haben. Die Schriftenreihe „Mittleuropäisches Zivilrecht. Studien und Beiträge zum ADHGB (MZR)“ steht darüber hinaus aber auch Monographien, Habilitationsschriften, herausragenden Dissertationen und thematisch-kohärenten Sammelbänden offen, die sich mit dem Rechtsraum des ADHGB beschäftigen.<sup>22</sup>

## Korrespondenz:

Prof. Dr. Stephan WAGNER, M.Jur. (Oxford), M.A.  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäische,  
Deutsche und Sächsische Rechtsgeschichte  
Juristische Fakultät  
D-06099 Halle a.d. Saale  
stephan.wagner@jura.uni-halle.de  
ORCID-Nr.: 0000-0002-2476-9557

## Abkürzungen:

ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
Prot. ADHGB	LUTZ, Protokolle.
Kt	Kereskedelmi törvény Handelsgesetz (Ungarn)
RabelsZ	(Rabels) Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesam(m)te Handelsrecht

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
[<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

<sup>19</sup> RABEL, *Recht des Warenkaufs I*, 27 (§ 3): „Insbesondere ist der kaufrechtliche Abschnitt des allg. [deutschen] HGB. ein beherzigenswertes Vorbild für die Erfassung unserer Aufgabe, da dieses Gesetzbuch nicht wie die anglo-amerikanischen und skandinavischen Kaufgesetze mit einer weitreichenden Verwandtschaft des privatrechtlichen Unterbaues in den Anwendungsländern rechnen durfte, sondern mitten in ein unendlich mannigfaltiges Wirrsal von Partikularrechten gepflanzt werden mußte. Aus dem allg. [deutschen] HGB. stammt daher auch die wichtigste Anregung zu der Auswahl der Gegenstände dieses Berichts.“

<sup>20</sup> RABEL, *Recht des Warenkaufs I*, 139ff. (§ 20).

<sup>21</sup> So SCHUBERT, *Einleitung XV zu Prot. ADHGB 1*.

<sup>22</sup> Siehe oben Fn. 16.

## Literatur:

- Christoph BERGFELD, Handelsrecht Deutschland, in: Helmut COING (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. III/3 (München 1986) 2853–2968.
- Andreas M. FLECKNER, Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, in: Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I (Tübingen 2009) 45–50.
- Levin GOLDSCHMIDT, Der Abschluß und die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, ZHR 5 (1862) 204–227.
- Thomas HENNE, Handelsgesetzbuch, in: HRG<sup>2</sup>, Bd. II (2010) 712–714.
- Corjo J. H. JANSEN, Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (1861) und das niederländische Handelsrecht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: ZNR 38 (2016) 193–207.
- Martin LÖHNIG, Stephan WAGNER (Hgg.), Das ADHGB von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa (= Mitteleuropäisches Zivilrecht. Studien und Beiträge zum ADHGB, Bd. 1, Tübingen 2018).
- DIES. (Hgg.), „Nichtgeborene Kinder des Liberalismus“? Zivilgesetzgebung im Mitteleuropa der Zwischenkriegszeit (Tübingen 2018).
- Johann LUTZ (Hg.), Protokolle der Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetz-Buches (Nürnberg u.a. 1857–1861), eingeleitet und neu hrsg. von Werner SCHUBERT (Frankfurt am Main 1984).
- Ernst RABEL, Das Recht des Warenkaufs. Eine rechtsvergleichende Darstellung, Bd. I (= Sonderheft zu RabelsZ 9, Berlin–Leipzig 1936).
- Ferdinand REGELBERGER, Pandekten, Bd. I (Leipzig 1893).
- Karl Otto SCHERNER, Handelsrecht, in: HRG<sup>2</sup>, Bd. II (2010) 714–730.
- Hermann STAUB, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) (J. J. Heines Verlag, Berlin <sup>1</sup>1893; <sup>2</sup>1894; <sup>3/4</sup>1896; <sup>5</sup>1897).
- DERS., Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. I–II (J. J. Heines Verlag, Berlin <sup>6/7</sup>1900).
- DERS., Oskar PISKO, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Ausgabe für Österreich, Bd. I–II (Manz, Wien <sup>1</sup>1904; <sup>2</sup>1908/10; <sup>3</sup>1935/38).
- Werner SCHUBERT, Einleitung, in: LUTZ, Protokolle 1, IX–XXIII.
- Jan THIESEN, „Ein ungeahnter Erfolg“ – zur (Rezeptions-)Geschichte von Hermann Staubs Kommentaren, in: Thomas HENNE, Rainer SCHRÖDER, Jan THIESEN (Hgg.), Anwalt – Kommentator – ‚Entdecker‘. Festschrift für Hermann Staub zum 150. Geburtstag (Berlin 2006) 55–108.
- Stephan WAGNER, Einführung, in: Martin LÖHNIG, Stephan WAGNER (Hgg.), Das ADHGB von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa (= Mitteleuropäisches Zivilrecht. Studien und Beiträge zum ADHGB, Bd. 1, Tübingen 2018) 1–5.
- DERS., Entstehungsgeschichte der Art. 4–5, 10–11 und 271–277 ADHGB, in: Martin LÖHNIG, Stephan WAGNER (Hgg.), Das ADHGB von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa (= Mitteleuropäisches Zivilrecht. Studien und Beiträge zum ADHGB, Bd. 1, Tübingen 2018) 7–77.
- DERS., Deutscher Bund, Norddeutscher Bund und Deutsches Reich, in: Martin LÖHNIG, Stephan WAGNER (Hgg.), Das ADHGB von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa (= Mitteleuropäisches Zivilrecht. Studien und Beiträge zum ADHGB, Bd. 1, Tübingen 2018) 79–103.
- DERS., Synopse, in: Martin LÖHNIG, Stephan WAGNER (Hgg.), Das ADHGB von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa (= Mitteleuropäisches Zivilrecht. Studien und Beiträge zum ADHGB, Bd. 1, Tübingen 2018) 362–429.